



# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt gestützt auf

- das Organisationsreglement der Gemeinde (OgR) vom 02.12.1996
- das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950 (WNG) und seitherige Aenderungen
- die Verordnung über die Wasserversorgung vom 16.12.1987 (WVV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12.5.1991 (KGV)
- die Einführungsverordnung vom 21.09.1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- die Baugesetzgebung
- das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20.01.94 (FWG)
- die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11.05.94 (FWV)
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 13.12.1990/7.7.1991 (GFHG und VFHG)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989 (VRPG)

folgendes

# REGLEMENT

## I. ALLGEMEINES

- Art. 1
- Gemeindeaufgabe
- <sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 2.
- <sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.
- <sup>3</sup> Sie erstellt, betreibt und unterhält
- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
  - die öffentlichen Leitungen
  - die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen
- <sup>4</sup> Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- Art. 2
- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
- <sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- <sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst das Baugebiet, das im Zonenplan und in den Ueberbauungsordnungen ausgeschieden ist, sowie die nicht eingezonten grösseren Siedlungen oder Siedlungsgebiete nach Art. 110 Abs. 1 WNG.
- Art. 3
- Erschliessung
- <sup>1</sup> Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.
- <sup>2</sup> Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens 5 ständig bewohnten Gebäuden.

- <sup>3</sup> Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
  - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

#### Art. 4

Ergänzende  
Vorschriften

- <sup>1</sup> Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglementes.
- <sup>2</sup> Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

#### Art. 5

Schutzzonen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach Art. 115 WNG und Art. 43 KGV.
- <sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.

#### Art. 6

Pflicht zur  
Wasserabgabe

- <sup>1</sup> Die Gemeinde muss ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Art. 11.
- <sup>2</sup> Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.
- <sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
- <sup>5</sup> Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
  - a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

- b) der Löschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

#### Art. 7

Pflicht zum  
Wasserbezug

- 1 Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.
- 2 Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

#### Art. 8

Verwendung  
des Wasser

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN**

#### Art. 9

Geltung des  
Reglementes

- 1 Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezüger wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.
- 2 Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

#### Art. 10

Bewilligungspflicht

- 1 Einer Bewilligung der Energiekommission bedürfen:
  - der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - nachträgliche Einrichtungen von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage
  - die Aenderung oder Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, wenn damit eine Erhöhung der Belastungswerte (BW) und/oder des umbauten Raumes verbunden ist.
- 2 Der Gemeinde ist ein Gesuch auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.

- <sup>3</sup> Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- <sup>4</sup> Einer Bewilligung der Energiekommission bedarf ferner der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke (z.B. Bauwasser).

#### Art. 11

Einschränkung der Wasserabgabe

- <sup>1</sup> Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden
  - a) durch den Gemeinderat auf Antrag der Energiekommission bei Wasserknappheit oder in Notlagen (Verunreinigung etc.)
  - b) durch den Brunnenmeister bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, im Brandfall und bei Erweiterung der Wasserversorgung sowie bei Betriebsstörungen. *[Fassung vom 19.11.2010 \*\*]*
- <sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind dem Wasserbezüger rechtzeitig anzukündigen.
- <sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder auf eine Herabsetzung der Gebühren infolge Einschränkung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

#### Art. 12

Pflichten der Wasserbezüger  
a) Haftung

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er der Wasserversorgung durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benützen.

#### Art. 13

b) Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Energiekommission Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

#### Art. 14

c) Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Wasserbezüger der Gemeinde schriftlich zu melden.

#### Art. 15

Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.

- Art. 16
- Abtrennung der Hausanschlüsse
- Der Hausanschluss ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen
- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges;
  - b) wenn der Anschluss mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird.

### **III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG**

#### **A. Definitionen**

- Anlagen zur Wasserverteilung
- Art. 17
- Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:
- a) die öffentlichen Leitungen;
  - b) die Hydrantenanlagen;
  - c) die Hausanschlussleitungen als private Leitungen;
  - d) die Hausinstallationen.

- Oeffentliche Leitungen
- Art. 18
- <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
  - <sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

- Hydranten
- Art. 19
- Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

- Private Leitungen und Hausinstallationen
- Art. 20
- <sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

- <sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- <sup>3</sup> Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## B. Oeffentliche Leitungen

### Art. 21

Erstellung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.
- <sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer gemäss Baugesetzgebung.

### Art. 22

Leitungen im  
Strassengebiet

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- <sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
- <sup>3</sup> Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen, die Zustimmung des kantonalen Tiefbauamtes einzuholen.

### Art. 23

Durchleitungsrechte

- <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

- <sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### Art. 24

Schutz der öffentlichen Leitungen

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.
- <sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Energiekommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- <sup>3</sup> Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedarf einer Bewilligung der Energiekommission.

#### Art. 25

Abtretung privater Leitungen

Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen.

### C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

#### Art. 26

Erstellung, Kostentragung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- <sup>2</sup> Die Wasserbezüger (Grundeigentümer) sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.
- <sup>3</sup> Die Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz hat der Verursacher zu tragen. Diese können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

- Benützung,  
Unterhalt
- 4 Zu Löschzwecken kann die Energiekommission unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften Innenhydranten und Feuerhahnen bewilligen, zu welchen der Wasserbezüger eine besondere, vor dem Wasserzähler abzweigenden Leitung/Umgangsleitung gemäss den Bestimmungen der Leitsätze des SVGW auf eigene Kosten zu erstellen hat. Diese Privathydranten und Feuerhahnen sowie eventuelle Umgangsleitungen sind durch die Energiekommission zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Uebungs- und Brandfalle entfernt werden. Die Abnahme der Plomben ist der Energiekommission innert 24 Stunden zu melden.
  - 5 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.
  - 6 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Ueber Ausnahmen entscheidet die Energiekommission.
  - 7 Die Feuerwehrkommission kontrolliert die Funktionstüchtigkeit der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.

#### Art. 27

- Uebrige  
Löschanlagen
- 1 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Ueber ihren Einsatz entscheidet der Schadenplatzkommandant.
  - 2 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Schadenplatzkommandanten zur Verfügung.

#### D. Hausanschlussleitungen

#### Art. 28

- Erstellung,  
Kostentragung
- 1 Die Energiekommission bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers.
  - 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

- Art. 29
- Eigentum, Unterhalt und Ersatz
- 1 Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger des erschlossenen Grundstückes.
  - 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der von der Energiekommission festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
- Art. 30
- Ausführung
- 1 Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch einen Installateur, der Inhaber einer Bewilligung nach Art. 57 ist, montieren, bzw. erstellen lassen.
  - 2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Energiekommission einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch einen von der Gemeinde bewilligten Fachmann einzumessen (gemäss Art. 57). Eine Skizze der Hausanschlussleitungen ist dem Brunnenmeister abzugeben.
- Art. 31
- Technische Vorschriften
- 1 Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen.
  - 2 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2.
  - 3 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
  - 4 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung muss vertraglich geregelt werden.
  - 5 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Hauptabstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Entleerungshahn anzubringen.
- Art. 32
- Durchleitungsrechte
- Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Ueberbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen.

## E. Wasserzähler

### Art. 33

Einbau, Kostentragung,  
Eigentum und Unterhalt

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.
- 2 In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.
- 3 In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
- 4 Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert. Sie bleiben ihr Eigentum und werden von ihr unterhalten.
- 5 Die Installationskosten für zusätzliche Wasserzähler gemäss Absatz 2 gehen zu Lasten des Wasserbezügers.
- 6 Für jeden weiteren Wasserzähler der Gemeinde wird eine Mietgebühr erhoben, deren Höhe im Tarif festgelegt ist.
- 7 Für Verrechnungszwecke dürfen nur gemeindeeigene Wasserzähler installiert werden.

### Art. 34

Standort

- 1 Der Standort der Wasserzähler wird von der Energiekommission unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Hauptahn. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Technische Vorschriften

- 2 Für die Installation sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten..

### Art. 35

Haftung bei  
Beschädigung

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dgl.

- Art. 36
- Revision, Störungen
- <sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten nach den Leitsätzen des SVGW
  - <sup>2</sup> Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.
  - <sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als  $\pm 5\%$  bei 10 % Nennbelastung.
  - <sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.

## F. Hausinstallationen

- Art. 37
- Erstellung, Kostentragung
- Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

- Art. 38
- Ausführung
- Hausinstallationen dürfen nur qualifizierte Fachleute ausführen. Der Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde zu melden.

- Art. 39
- Technische Vorschriften
- <sup>1</sup> Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.
  - <sup>2</sup> Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

- Art. 40
- Abnahme
- <sup>1</sup> Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch die Energiekommission prüfen und abnehmen lassen.
  - <sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeit oder für die installierten Apparaturen.

Art. 41

Mangelhafte Installationen

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Energiekommission hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 42

Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

#### **IV. ABGABEN**

Art. 43

Finanzierung der Anlagen

<sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) von den Wasserbezüger zu zahlende einmalige und wiederkehrende Gebühren;
- b) einmalige Löschbeiträge, die von den Eigentümern geschützter, aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten.
- c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.
- d) sonstige Beiträge Dritter.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die einmaligen und jährlichen Abgaben sind im Wassertarif festgelegt.

Art. 44

Eigenfinanzierung

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung, einschliesslich die Bereitstellung des Wassers für den Löschschutz, muss eigenwirtschaftlich betrieben werden.

<sup>2</sup> Die Rechnung der Wasserversorgung richtet sich nach der besonderen kantonalen Gesetzgebung.

- Art. 45
- Anschlussgebühr
- 1 Der Wasserbezüger hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
  - 2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.
  - 3 Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschrbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
  - 4 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühr, sofern innert 10 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. *[Fassung vom 19.11.2010 \*\*]*
  - 5 (neu) Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. *[Fassung vom 19.11.2010 \*\*]*

- Art. 46
- Löschrbeitrag
- 1 Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschrbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.
  - 2 aufgehoben *[Fassung vom 06.06.1997\*]*
  - 3 Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Löschrbeiträge, sofern innert 10 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. *[Fassung vom 19.11.2010 \*\*]*

- Art. 47
- Gebühren
- 1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen, die nicht durch die Anschlussgebühren und Löschr- oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur teilweisen Deckung der Betriebskosten, haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen.
  - 2 Zur Deckung der verbleibenden Betriebskosten haben die Wasserbezüger eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

- Art. 48
- Fälligkeiten  
a) Anschlussgebühr
- 1 Die Anschlussgebühr wird fällig im Zeitpunkt des Wasseranschlusses (Setzen des Wasserzählers). Nachzahlungen werden mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

- |                       |              |   |
|-----------------------|--------------|---|
| b) Löschbeitrag       | <sup>2</sup> | Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen (Hydranten unter Druck gesetzt). Wird ein Gebäude später erstellt, wird der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig. Nachzahlungen werden nach dem Abschluss der Aus- und Umbauten fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.  |
| c) Grundgebühren      | <sup>3</sup> | Die jährlichen Gebühren werden jeweils am 01.01. fällig. Auf 01.07. wird eine Teilrechnung gestellt. <i>[Fassung vom 19.11.2010 **]</i>   |
| d) Verbrauchsgebühren | <sup>4</sup> | Die Verbrauchsgebühren werden jeweils am 01.01. fällig. Auf 01.07. wird eine Teilrechnung gestellt. Diese stützt sich auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen Jahresperiode und beträgt die Hälfte der für diese Zeit verrechneten Verbrauchsgebühren. <i>[Fassung vom 19.11.2010 **]</i>   |
| e) Selbstdeklaration  | <sup>5</sup> | (neu) Kann der Wasserzähler nicht abgelesen werden, sind die Wasserbezüger verpflichtet, eine Selbstdeklaration einzureichen. Wird diese nicht innert der gesetzten Frist eingereicht, haben die Wasserbezüger eine Mahngebühr und/oder eine Aufwandgebühr nach dem gültigen Gebührenreglement für die Zählerablesung zu entrichten. <i>[Fassung vom 19.11.2010 **]</i> |

#### Art. 49

- |                              |              |  |
|------------------------------|--------------|--|
| a) Verzugszins               | <sup>1</sup> | Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Danach ist der Gemeinde ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.   |
| b) Einforderung der Gebühren | <sup>2</sup> | Nach erfolgloser Mahnung fordert der Gemeinderat die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des VRPG ein.   |
| c) Verjährung                | <sup>3</sup> | Die einmaligen Gebühren verjähren innert 10 Jahren, die wiederkehrenden Gebühren innert 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. |

#### Art. 50

Gebührenpflichtige  
Schuldner

Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

Grundpfandrecht der Gemeinde	<p><u>Art. 51</u></p> <p>Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.</p>
------------------------------	--

## V. VERWALTUNG

Aufsicht, Leitung	<p><u>Art. 52</u></p> <p>Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Energiekommission.</p>
-------------------	---

Aufgaben	<p><u>Art. 53</u></p> <p><sup>1</sup> Die Energiekommission besteht aus 7 Mitgliedern. Diese werden gemäss Organisationsreglement gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Energiekommission werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.</p> <p><sup>3</sup> Für die Belange des Löschschutzes ist der Feuerwehrkommandant beizuziehen.</p>
----------	--

Sekretär	<p><u>Art. 54</u></p> <p>Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten wählt der Gemeinderat auf Antrag der Energiekommission einen Sekretär, der nicht Mitglied der Kommission sein muss.</p>
----------	---

Fachpersonal	<p><u>Art. 55</u></p> <p>Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Energiekommission das Fachpersonal (Brunnenmeister und Stellvertreter).</p>
--------------	--

Plansammlung	<p><u>Art. 56</u></p> <p>Die Energiekommission legt von allen öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.</p>
--------------	---

Art. 57

- Installationsbewilligung
- <sup>1</sup> Die Ausführung von Hausanschlussleitungen sowie deren Reparatur bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
  - <sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.
  - <sup>3</sup> Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Bewilligungsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Leitungen und Installationen zu gewährleisten.
  - <sup>4</sup> Er hat einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.
  - <sup>5</sup> Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.
  - <sup>6</sup> Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen, insbesondere um eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Bewilligungen zu erheben.

**VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 58

Unberechtigter  
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 59 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Art. 59

Widerhandlungen

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 60

Rechtspflege

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Art. 61

Inkrafttreten  
Anpassung

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.1997 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Das Wasserversorgungsreglement vom 07.12.1990

- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 1996

Namens der Einwohnergemeindeversammlung  
Der Präsident

Der Sekretär

sign. Rychen

sign. U. Wäfler

*\* Änderung laut Beschluss der Gemeindeversammlung vom 06. Juni 1997. Inkraftsetzung per 1.1.1997. Veröffentlichung im Amtsanzeiger*

*\*\* Änderung laut Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. November 2010. Inkraftsetzung per 1.01.2011. Veröffentlichung am 23. Dezember 2010 im Anzeiger*

#### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 08.11.1996, 15.11.1996 und 20.11.1996 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Der Gemeindeschreiber

U. Wäfler

# WASSERTARIF

Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt gestützt auf Art. 43 - 47 des Wasserversorgungsreglementes vom 02.12.1996

folgenden

## TARIF

### Art 1

Anschlussgebühr

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt
- a) Fr. 125.00 bis Fr. 220.00 pro Belastungswert nach SVGW und
  - b) pro m<sup>3</sup> umbauter Raum nach SIA für Wohngebäude oder Gebäudeteile, Garagen für PW sowie für Landwirtschaftsbauten, Gewerbe- und Gastgewerbebetriebe
    - für die ersten 800 m<sup>3</sup> umbauter Raum Fr. 1.00 bis 3.00
    - für die weiteren 800m<sup>3</sup> umbauter Raum Fr. 0.70 bis Fr. 2.70
    - für die restlichen m<sup>3</sup> umbauter Raum Fr. 0.50 bis Fr. 1.50
- [Fassung vom 19.11.2010 \*\*]*

Löschbeitrag

- <sup>2</sup> Der einmalige Löschbeitrag einer nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet. Pro m<sup>3</sup> umbauter Raum nach SIA für Wohngebäude oder Gebäudeteile, Garagen für PW sowie für Landwirtschaftsbauten, Gewerbe- und Gastgewerbebetriebe
- für die ersten 800m<sup>3</sup> umbauter Raum Fr. 1.00 bis Fr. 3.00
  - für die weiteren 800m<sup>3</sup> umbauter Raum Fr. 0.70 bis Fr. 2.70
  - für die restlichen m<sup>3</sup> umbauter Raum Fr. 0.50 bis Fr. 1.50
- [Fassung vom 19.11.2010 \*\*]*

### Art. 2

Wiederkehrende Gebühren

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres alljährlich fest.
- <sup>2</sup> Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 80.-- bis Fr. 150.--.
- <sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. -.45 bis Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup>.
- <sup>4</sup> Jeder weitere Wasserzähler gemäss Art. 33 dieses Reglementes wird mit einer jährlichen Mietgebühr in der Höhe der wiederkehrenden Grundgebühr belastet.



Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 08.11.1996, 15.11.1996 und 20.11.1996 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Der Gemeindeschreiber

Sign. U. Wäfler

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeines

Art. 1	Gemeindeaufgabe
Art. 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Art. 3	Erschliessung
Art. 4	Ergänzende Vorschriften
Art. 5	Schutzzonen
Art. 6	Pflicht zur Wasserabgabe
Art. 7	Pflicht zum Wasserbezug
Art. 8	Verwendung des Wassers

## II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern

Art. 9	Geltung des Reglementes
Art. 10	Bewilligungspflicht
Art. 11	Einschränkung der Wasserabgabe
Art. 12	Pflichten der Wasserbezügler a) Haftung
Art. 13	b) Ableitungsverbot
Art. 14	c) Handänderung
Art. 15	Kündigung des Wasserbezuges
Art. 16	Abtrennung der Hausanschlüsse

## III. Anlagen zur Wasserverteilung

### A. Definitionen

Art. 17	Anlagen zur Wasserverteilung
Art. 18	Oeffentliche Leitungen
Art. 19	Hydranten
Art. 20	Private Leitungen und Hausinstallationen

### B. Oeffentliche Leitungen

Art. 21	Erstellung
Art. 22	Leitungen im Strassengebiet
Art. 23	Durchleitungsrechte
Art. 24	Schutz der öffentlichen Leitungen
Art. 25	Abtretung privater Leitungen

### C. Hydrantenanlagen und Löserschutz

Art. 26	Erstellung, Kostentragung Benützung, Unterhalt
Art. 27	Uebrige Löschanlagen

#### D. Hausanschlussleitungen

Art. 28	Erstellung, Kostentragung
Art. 29	Eigentum, Unterhalt und Ersatz
Art. 30	Ausführung
Art. 31	Technische Vorschriften
Art. 32	Durchleitungsrechte

#### E. Wasserzähler

Art. 33	Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt
Art. 34	Standort Technische Vorschriften
Art. 35	Haftung bei Beschädigung
Art. 36	Revision, Störungen

#### F. Hausinstallationen

Art. 37	Erstellung, Kostentragung
Art. 38	Ausführung
Art. 39	Technische Vorschriften
Art. 40	Abnahme
Art. 41	Mangelhafte Installationen
Art. 42	Kontrollrecht

### **IV. ABGABEN**

Art. 43	Finanzierung der Anlagen
Art. 44	Eigenfinanzierung
Art. 45	Anschlussgebühr
Art. 46	Löschbeitrag
Art. 47	Gebühren
Art. 48	Fälligkeiten a) Anschlussgebühr b) Löschbeitrag c) jährliche Gebühren
Art. 49	a) Verzugszins b) Einforderung der Gebühren c) Verjährung
Art. 50	Gebührenpflichtige Schuldner
Art. 51	Grundpfandrecht der Gemeinde

### **V. VERWALTUNG**

Art. 52	Aufsicht, Leitung
Art. 53	Aufgaben
Art. 54	Sekretär
Art. 55	Fachpersonal
Art. 56	Plansammlung
Art. 57	Installationsbewilligung

#### **IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 58	Unberechtigter Wasserbezug
Art. 59	Widerhandlungen
Art. 60	Rechtspflege
Art. 61	Inkrafttreten, Anpassung

#### **TARIF**

Art. 1	Einmalige Anschlussgebühr Löschbeitrag
Art. 2	Wiederkehrende Gebühren
Art. 3	Ungemessene Wasserbezüge: Bauwasser und übrige ungemessene Bezüge
Art. 4	Inkrafttreten

-----